



Kreisverwaltung Südliche Weinstraße

**Raumordnerischer Entscheid
über die Errichtung einer
Photovoltaik-Freiflächenanlage
in der Ortsgemeinde Böbingen
der Verbandsgemeinde Edenkoben**

zur vereinfachten raumordnerischen Prüfung gemäß
§ 18 Landesplanungsgesetz

**Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
Untere Landesplanungsbehörde**

Endfassung vom 28.03.2024

Inhaltsverzeichnis

1. Raumordnerischer Entscheid	2
2. Gegenstand des Raumordnungsverfahrens.....	3
3. Verlauf des Verfahrens	3
4. Zusammenfassung der Stellungnahmen.....	4
5. Raumordnerische Bewertung und Abwägung.....	12
6. Prüfung einer Zielabweichung.....	17
7. Abschließende Bemerkungen	17

1. Raumordnerischer Entscheid

Unter Beachtung der im Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV und im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar enthaltenen Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie nach Abwägung der sich aus § 2 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 1 Abs. 4 Landesplanungsgesetz (LPIG), dem LEP IV und dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ergebenden Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung ergeht folgender

raumordnerischer Entscheid:

Die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf der Flur „Im Bremig“ südöstlich der Ortsgemeinde Böbingen entspricht den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung, wenn die nachfolgenden Maßgaben und die weiteren Anregungen und Hinweise erfüllt bzw. berücksichtigt werden.

1.

Die Laufzeit der Anlage ist auf maximal 30 Jahre zu begrenzen. Am Ende der Laufzeit ist die Anlage auf Kosten des Investors vollständig zurückzubauen. Die Fläche ist anschließend wieder in eine landwirtschaftliche Nutzung zu überführen. Für erforderliche Ausgleichsmaßnahmen dürfen keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen (außerhalb des Plangebiets) beansprucht werden. Ausgleichsmaßnahmen sind auf der Fläche selbst zu erbringen.

2.

Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren sind konkrete Maßnahmen, u.a. zur Einbindung der Anlage in die Landschaft (z.B. Eingrünungen der PV-Anlage) in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde festzulegen. Insgesamt ist die Vereinbarkeit der Photovoltaik-Freiflächenanlage mit den Belangen des Naturschutzes nachzuweisen und entsprechende naturschutzfachliche Maßnahmen sind dauerhaft zu gewährleisten.

3.

Zur Gewährleistung einer ausreichenden Betriebsentwicklung ist zum westlich angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb (Flurstück 4802) ein angemessener Abstand einzuhalten, sofern der / die Betriebsinhaber dem Vorhaben nicht zustimmt / zustimmen.

4.

Die Hinweise des Landesbetrieb Mobilität Speyer, insbesondere zu der Bauverbotszone gemäß Landesstraßengesetz entlang klassifizierter Straßen sind in den nachgelagerten Planverfahren zu berücksichtigen.

5.

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, ist im Hinblick auf potentielle archäologische Funde in den nachgelagerten Planverfahren zu beteiligen.

6.

Die Hinweise der Pfalzwerke Netz AG, Ludwigshafen am Rhein, insbesondere auf die 20 m breiten Schutzstreifen der Mittelspannungsfreileitungen und eine Beteiligung im nachfolgenden Planverfahren sind zu berücksichtigen.

7.

Die von den Trägern öffentlicher Belange in Teil D des Entscheids näher dargelegten Anregungen und Hinweise sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Ebenso ist das Ergebnis der raumordnerischen Bewertung und Abwägung in Teil E des Entscheids bei der weiteren Planung zu beachten.

9.

Durch den raumordnerischen Entscheid werden erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse und / oder Bewilligungen nach anderen Rechtsvorschriften nicht ersetzt.

Wird innerhalb von fünf Jahren kein Genehmigungsverfahren eingeleitet, ist der raumordnerische Entscheid von der zuständigen Landesplanungsbehörde zu überprüfen. Gegebenenfalls entscheidet sie, ob eine neue raumordnerische Prüfung durchzuführen ist. Die im Bebauungsplan festgesetzten Abgrenzungen des Standortes sowie die endgültige Lage der Anlage nach Abschluss der Bauarbeiten sind der Oberen Landesplanungsbehörde in geeigneter Form zum Eintrag in das Raumordnungskataster (ROK 25) zu übergeben.

Hinweis:

Der gegenständliche raumordnerische Entscheid beinhaltet lediglich die Maßgaben aus dem Raumordnungsverfahren. Für die raumordnerischen Maßgaben aus der Zielabweichung wird auf den entsprechenden Bescheid über die Zielabweichung von der SGD Süd verwiesen.

2. Gegenstand des Raumordnungsverfahrens

Die Ortsgemeinde Böbingen plant die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PVF) im Südosten des Gemeindegebietes auf der Flur „Im Bremig“ mit einer Gesamtfläche von ca. 5,06 ha. Die Anlage soll gemäß Erläuterungsbericht des Büros BIT Stadt + Umwelt GmbH, vom 23.11.2023 als ein Biodiversitätssolarpark errichtet werden. Eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens ist dem o.g. Erläuterungsbericht zu entnehmen.

3. Verlauf des Verfahrens

Die Ortsgemeinde Böbingen hat mit E-Mail vom 28.11.2023 die Einleitung einer vereinfachten raumordnerischen Prüfung (vrP) nach nach §16 ROG i.V.m. §18 LPIG bei der unteren Landesplanungsbehörde der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße beantragt.

Die untere Landesplanungsbehörde hat mit Schreiben vom 18.01.2024 die vereinfachte raumordnerische Prüfung mit einer schriftlichen Anhörung eingeleitet, um das Vorhaben mit anderen Fach- und

Einzelplanungen von überörtlicher Bedeutung abzustimmen und die Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung zu bestätigen bzw. herbeizuführen.

An der vrP wurden 12 Behörden, Gemeinden, Verbände und sonstige Stellen beteiligt.

Mit E-Mail vom 20.02.2024 beantragte die untere Landesplanungsbehörde beim Antragsteller durch die Verbandsgemeindeverwaltung Edenkoben eine angemessene Fristverlängerung zum 28.03.2024. Dieser Fristverlängerung wurde mit E-Mail vom 22.02.2024 durch die Ortsgemeinde Böbingen zugestimmt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte gemäß §17 Abs.7 LPIG durch ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße am 09.01.2024 und im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Edenkoben am 18.01.2024. Darüber hinaus konnten die Unterlagen auf der Internetseite der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße unter der nachfolgenden Internetadresse eingesehen werden: <https://www.suedliche-weinstrasse.de/aktuelles/oeffentlichkeitsbeteiligung/> .

Die Abgabe einer Stellungnahme war vom 18.01.2024 bis zum 23.02.2024 möglich.

Bis zum Ende der Auslegungsfrist sind 20 private Stellungnahmen eingegangen. Von den eingegangenen Stellungnahmen konnten zwei keine Berücksichtigung finden, da diese nach Fristablauf eingegangen sind oder eine Betroffenheit aufgrund des Wohnungsstandortes ausgeschlossen ist.

Die im Rahmen der schriftlichen Anhörung und der Offenlage von den Verfahrensbeteiligten vorgetragenen Bedenken, Anregungen und Hinweise wurden der Ortsgemeinde Böbingen am 28.03.2024 zur Auswertung sowie ggf. zur Berücksichtigung im nachfolgenden Genehmigungsverfahren übermittelt.

4. Zusammenfassung der Stellungnahmen

Die Einholung der schriftlichen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten diente dem Zweck, das Vorhaben hinsichtlich seiner Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung zu überprüfen und mit anderen Fach- und Einzelplanungen abzustimmen. Die nachfolgend dargelegten Aussagen werden nur insoweit wiedergegeben, als grundsätzliche Bedenken und Anregungen geäußert wurden, welche für die raumordnerische Entscheidung von Bedeutung sind¹.

Der **Planungsverband Region Rhein-Neckar** erklärt, dass die geplante Fläche gemäß dem genehmigten Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar einen Regionalen Grünzug und ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege tangiere. Die Ortsgemeinde Böbingen habe deshalb einen Antrag auf Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens gemäß § 6 (2) ROG i.V.m. § 10 (6) LPIG gestellt. Dieses Verfahren wird durch die SGD Süd – Obere Landesplanungsbehörde – separat durchgeführt.

Der Verband Region Rhein-Neckar unterstütze im Sinne der Energiewende den Ausbau der erneuerbaren Energien im Allgemeinen und der Solarenergie im Besonderen. Im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist festgelegt, dass die Energieversorgung zunehmend auf die Nutzung erneuerbarer Energien umgestellt werden soll. Angestrebt wird dabei eine Vollversorgung mit erneuerbaren Energien, soweit möglich aus regionalen Quellen (Plansatz 3.2.1.1). In dem vom Verband Region Rhein-Neckar

¹ Die jeweiligen Stellungnahmen, inkl. Plänen und detaillierten Auflagen und Hinweisen, wurden dem Antragsteller zur Berücksichtigung im nachfolgenden Verfahren zugesandt.

veröffentlichten Regionalen Energiekonzept wird der Solarenergie neben der Windenergie ein erhebliches Potenzial bescheinigt.

Hinsichtlich des Standorts von Photovoltaikanlagen ist im Einheitlichen Regionalplan der Grundsatz enthalten, dass PV-Anlagen vorrangig an oder auf baulichen Anlagen errichtet werden sollen. Bei Freiflächenanlagen sollen die Standorte bevorzugt werden, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds ausgehen, die bereits über Vorbelastungen verfügen, eine geringe ökologische Wertigkeit haben und keine regionalplanerischen Konflikte aufweisen. Vorrangig sollen bei Freiflächenanlagen bereits versiegelte Flächen, gewerbliche und militärische Konversionsflächen sowie Deponien genutzt werden.

Diese regionalplanerischen Grundsätze zu den präferierten Standorten von PV-Freiflächenanlagen würden von dem geplanten Vorhaben nur bedingt eingehalten.

Aufgrund der östlich des Plangebiets verlaufenden Landesstraße, der südwestlich des Plangebiets verlaufenden Überlandleitung sowie der Umspannungsanlage im Bereich des westlich angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebs lässt sich eine gewisse Vorbelastung und Standortgunst begründen, da eine Anbindung an das Stromnetz gut erfolgen könne. Aufgrund der ackerbaulichen Nutzung ist nicht von einer höheren ökologischen Wertigkeit der Fläche auszugehen. Dennoch können erhebliche landwirtschaftliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden.

Dies stehe einer Realisierung der Anlage jedoch nicht grundsätzlich entgegen.

Nach dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar befinde sich der Standort der geplanten Anlage in einem Regionalen Grünzug (Ziel) und in einem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Ziel).

Nach Plansatz 2.1.3 sind in den Regionalen Grünzügen technische Infrastrukturen und Verkehrsinfrastrukturen sowie privilegierte Vorhaben im Sinne von § 35 (1) BauGB zulässig, die die Funktionen der Grünzüge nicht beeinträchtigen, im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können. Hierunter fallen im Sinne der Begründung zu Plansatz 2.1.3 auch Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien. Sofern Einrichtungen der technischen Infrastruktur, insbesondere Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien, in den Regionalen Grünzügen vorgesehen und unvermeidbar sind, sind diese so auszuführen, dass die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt.

Es sei davon auszugehen, dass durch das Vorhaben die Funktion des regionalen Grünzugs nicht wesentlich beeinträchtigt werde, da nur ein vergleichsweise kleiner Anteil des großflächig festgelegten Grünzugs in Anspruch genommen werde. Zudem läge der Ausbau der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und diene der öffentlichen Sicherheit.

Vor diesem Hintergrund sei das Vorhaben aus Sicht des Verbandes mit dem Regionalen Grünzug vereinbar.

In Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege haben gemäß Plansatz 2.2.1.2 die Ziele des Naturschutzes und Maßnahmen, die dem Aufbau, der Entwicklung und Gestaltung eines regionalen, räumlich und funktional zusammenhängenden Biotopverbundsystems dienen, Vorrang vor entgegenstehenden oder beeinträchtigenden Nutzungsansprüchen. Sie dienen der Erhaltung und

Entwicklung heimischer Pflanzen- und freilebender Tierarten mit dem Ziel der Sicherung der Biodiversität. In der Begründung zu Plansatz 2.2.1.2 ist ausgeführt, dass Planungen, die die vorhandene und geplante Funktion des Biotopverbundsystems als Grundlage für die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege beeinträchtigen, mit den Vorranggebieten unvereinbar sind.

Aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar seien Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege in der Regel nicht geeignet für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen.

Im vorliegenden Fall werde eine Vorranggebietsfläche in Anspruch genommen, die gemäß Landschaftsrahmenplanung (2009) als „sehr bedeutende Fläche des regionalen Verbunds“ eingestuft wird. Diese befinde sich in „Insellage“ zwischen nördlich und südlich angrenzenden Flächen des landesweiten Biotopverbunds und übernimmt daher wichtige Vernetzungsfunktionen im regionalen Biotopverbundsystem. Die Errichtung von baulichen Anlagen auf dieser Freifläche stellt daher zunächst einmal einen Eingriff bzw. eine Funktionsbeeinträchtigung des Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege dar.

Nach Aussage der Planunterlagen sei ein Biodiversitätssolarpark geplant, von dem trotz der baulichen Eingriffe in die Umwelt ein ökologischer Mehrwert (im Vergleich zur vorherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung) ausgeht. Während des Betriebs der Anlage sei im Inneren der Freiflächen-Photovoltaikanlage die Schaffung von Grünland und Beweidung geplant. Gemäß der Antragsunterlagen sollen sich durch geschützte Bereiche und extensive Bewirtschaftung für Bodenbrüter, Kleinsäuger und Amphibien neue geschützte Lebensräume entwickeln. Den Antragsunterlagen sei zu entnehmen, dass die Böden ökologisch aufgewertet werden und die Biodiversität und die Qualität des Grundwassers steigt. Durch Aussaat von angepassten Pflanzenmischungen und ökologischer Bewirtschaftung könne die Photovoltaik-Freiflächenanlage zur Artenvielfalt beitragen.

Direkt südlich und nördlich des Plangebiets befinden sich das Vogelschutzgebiet „Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen“ sowie das FFH-Gebiet „Modenbachniederung“.

Aufgrund möglicher Betroffenheiten von geschützten Arten wurde ein Artenschutzgutachten erstellt. Im Ergebnis kann aufgrund der Ausstattung des Planbereichs und der Art des Vorhabens eine Betroffenheit von geschützten Arten ausgeschlossen werden. Im Zuge der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung habe sich gezeigt, dass das geplante Vorhaben unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG als zulässig einzustufen ist.

Um mögliche Auswirkungen des Bauvorhabens auf die beiden Natura 2000-Gebiete abzuschätzen, wurde eine Natura 2000-Vorprüfung durchgeführt. Nach fachgutachterlicher Einschätzung seien keine erheblichen Beeinträchtigungen der allgemeinen Schutz- und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete durch das geplante Vorhaben zu erwarten.

Den Unterlagen sei zu entnehmen, dass durch die Nutzung mit einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Vergleich zu landwirtschaftlich genutzten Flächen eine erhöhte Biodiversität entsteht, sodass aus Sicht des Antragstellers im Zuge der Realisierung mit keiner Beeinträchtigung, sondern mit einer Beförderung der Ziele des Regionalplans zu rechnen sei. Weiterführend werde in den Unterlagen dargelegt, dass die besondere Ausführung der Anlage die Entwicklung eines regional und funktional zusammenhängenden Biotopverbundsystems ggf. unterstützen kann, in dem der Lebensraum heimischer Pflanzen- und

Tierarten erhalten bleibe. Ein weiterer Vorteil im Vergleich zur konventionellen landwirtschaftlichen Nutzung sei, dass es keine mineralische Düngung gibt und keine Pestizide in den Boden eingetragen werden. Zudem bleibe eine Verdichtung des Bodens durch die landwirtschaftliche Nutzung aus.

Die Aussage zur Beförderung der Ziele des Regionalplans sei aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar als Plangeber kritisch zu sehen. Der Verband teile die Auffassung, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen als bauliche bzw. technische Anlagen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft hervorrufen und daher den vorrangigen Zielen des Naturschutzes und des Biotopverbundes regelmäßig widersprechen können bzw. nicht unbedingt zu deren Realisierung beitragen, sodass auch die Errichtung solcher Anlagen nicht mit den Zielen des Naturschutzes begründet werden kann.

Für die Untersuchung des Gemeindegebiets hinsichtlich möglicher Standortalternativen wurde ein Kriterienkatalog angewendet. Im Ergebnis wurde die Vorhabenfläche „Im Bremig“ u.a. aufgrund der vergleichsweise niedrigen Ackerzahlen (40 – 60) ausgewählt. Dies sei aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar im Hinblick auf landwirtschaftliche Belange nachvollziehbar. In Bezug auf Natur und Landschaft teile der Verband Region Rhein-Neckar diese Einschätzung aufgrund der dargestellten Konfliktlage jedoch nicht.

Vor diesem Hintergrund könnten die o.g. Bedenken gegenüber einer temporären Inanspruchnahme des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege für eine PV-Freiflächenanlage seitens des Verbands Region Rhein-Neckar dann zurückgestellt werden, wenn die Obere Naturschutzbehörde das Vorhaben aus naturschutzfachlicher Sicht mittragen kann.

Der Verband Region Rhein-Neckar befinde sich aktuell im Aufstellungsverfahren für den Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik. Zur Ermittlung der Flächenkulisse für die regionalbedeutsame Solarenergienutzung wurde am 24.03.2023 ein Kriterienkatalog beschlossen. Dieser wurde im Laufe des Verfahrens angepasst; die Überarbeitung wurde am 29.09.2023 von den Gremien beschlossen. Im Kriterienkatalog zählen Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege zu den sog. Konfliktkriterien, die im Rahmen der Einzelfallbeurteilung zu prüfen seien. Der Offenlagebeschluss des Planentwurfs erfolgte am 15.12.2023 durch die Verbandsversammlung. Die Vorhabenfläche sei derzeit nicht als Vorbehaltsgebiet im Entwurf zum Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik enthalten.

Vor dem dargestellten Hintergrund könne der Verband Region Rhein-Neckar seine Bedenken gegen das Vorhaben bei o.g. Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde zurückstellen.

Die **Verbandsgemeindeverwaltung Edenkoben** führt aus, dass die Gemeinde Böbingen zu jedem Zeitpunkt der Initiierung und Planung der Freiflächen-Photovoltaikanlage mit der Verwaltung in Kontakt stand. Wie schon im Antrag beschrieben stelle die ausgewählte Fläche „Im Bremig“ die bestgeeignetste Fläche im gesamten Gemeindegebiet von Böbingen dar. Die dargelegten Faktoren leicht südliche Hangausrichtung (gute Wirtschaftlichkeit), vergleichsweise niedrige Ackerzahlen (40-60), Ökologischer Mehrwert, der mit der Realisierung der Anlage einherginge, Anlage könne zügig realisiert werden, da die Flächen im Besitz der Gemeinde sind, keine durch den ERP ausgewiesenen Vorranggebiete, die per se gegen eine Nutzung durch Solarenergie sprechen würden, ausreichende Größe der Fläche und unmittelbarer Netzverknüpfungspunkt sprechen auch aus ihrer Sicht für sich. Insoweit erklärte sich die Verbandsgemeindeverwaltung Edenkoben zur beantragten Freiflächen-Photovoltaikanlage in Böbingen einverstanden.

Die **Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz** erklärt, dass sie grundsätzlich die Erzeugung erneuerbarer Energien begrüße. Allerdings vertritt sie hinsichtlich der Errichtung von FFPV-Anlagen die Auffassung, dass entsprechend des Grundsatzes 166 des Landesentwicklungsprogrammes IV zunächst alle anderen Möglichkeiten der Realisierung von Photovoltaikanlagen auszuschöpfen seien, ehe auf landwirtschaftliche Nutzflächen zurückgegriffen werden kann (Gebäude, versiegelte Flächen, Deponien, Konversionsflächen usw.).

Die Gemeinde Böbingen beabsichtige auf ca. 5,06 ha eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten. Nach dem Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Edenkoben seien die geplanten Flächen als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Der Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar weist keine landwirtschaftliche Vorrangfläche aus. Die westlichen Flächen Pl. Nr. 4595 bis 4798 mit einer Gesamtgröße von ca. 4,8 ha seien von dem landwirtschaftlichen Betrieb Bergdolt bewirtschaftet. Es handele sich um von der Gemeinde Böbingen gepachtete Flächen. Im unmittelbaren Anschluss befinde sich seine Hofstelle auf der seine Mutterkühe einschließlich Nachzucht gehalten werden. Aufgrund der ganzjährigen Haltung mit Auslauf in unmittelbarer Stallnähe hätten diese Flächen eine besondere Bedeutung für den Betrieb. In diesem Zusammenhang werde auch darauf hinzuweisen, dass der Betrieb eine Baugenehmigung für die Errichtung eines Mutterkuhstalls auf seiner Hofstelle habe. Mit der Überplanung der Flächen gingen dem Betrieb mind. 2,5 ha (geplante PV-Freifläche) bzw. 3,6 ha (Gesamtgröße der Grundstücke) Bewirtschaftungsflächen verloren. Um die wertvollen Hofanschlussflächen auf die er wegen seiner Betriebsstruktur angewiesen sei, zu erhalten, werde angeregt die verbleibenden Restflächen der gemeindeeigenen Flächen dem Betrieb langfristig zu verpachten. Da das Vorhaben eine Aufwertung aus naturschutzfachlicher Sicht darstelle, ginge die Landwirtschaftskammer davon aus, dass keine externen naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden.

Das **Forstamt Haardt** führt an, dass es sich bei den Flächen um ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Fläche handle. Wald im Sinne des Gesetzes sei nicht betroffen. Daher keine Einwände von Seiten des Forstamtes.

Der **Landesbetrieb Mobilität Speyer** erklärt, dass ihrerseits in dem ausgewählten Bereich keine Maßnahmen vorgesehen oder eingeleitet seien. Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Bauverbotszone gemäß Landesstraßengesetz parallel der klassifizierten Straße einzuhalten sei. Ferner sei die Erschließung der Flächen rechtzeitig mit dem Landesbetrieb Mobilität Speyer abzustimmen, so dass diese verkehrsgerecht erfolgen kann. Bei allen geplanten PV-Anlagen, die unmittelbar an klassifizierten Straßen anschließen, sei dafür Sorge zu tragen, dass von der Anlage keine Blendwirkung auf den Straßenverkehr ausgeht. Bei hierfür entsprechend vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen in Form von Anpflanzungen sei darauf zu achten, dass die gemäß RPS 2009 (Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme) geforderten Mindestabstände eingehalten werden. In Bezug auf die Landespflege sei noch anzumerken, dass sich im Bereich der potenziellen Flächen für die PVA nach Abgleich mit dem Kompensationsflächen-Auskunftssystem *FlistraNeo* keine landespflegerischen Kompensationsflächen des LBM befänden. Nur bei der Vorzugsfläche „Im Bremig“ befänden sich im näheren Umfeld der Anlage Ausgleichsflächen des Landesbetriebes (siehe Abb. 1). Dabei handele es sich um Wiesensäume und Sukzessionsbereiche sowie in weiterer Entfernung Gehölzbestände des Modenbachs. Da diesen Flächen keine konkretisierte artenschutzrechtliche

Funktionserfüllung zugeordnet wäre, sei eine Beeinträchtigung, beispielsweise durch Störeffekte wie eine Blend- oder Silhouettenwirkung, dieser Flächen durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Eine abschließende Beurteilung, ob der Flächenauswahl von Seiten des LBM aus landespflegerischer Sicht uneingeschränkt zugestimmt werden könne, sei auch von den Ergebnissen der noch ausstehenden Untersuchungen zum Artenschutz abhängig. Es werde gebeten, den Landesbetrieb Mobilität Speyer im Rahmen der Bauleitplanung (FNP- und BPL-Verfahren) erneut zu beteiligen.

Die **Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie** teilt mit, dass in der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie im Geltungsbereich der o.g. Planung eine archäologische Fundstelle verzeichnet sei. Es handele sich dabei um durch Luftbildbefund bekannte Strukturen unbekannter Zeitstellung, die seit ihrer ersten Identifizierung im Jahr 1990 weder durch weitere Luftbilder noch durch Oberflächenfunde verifiziert werden konnten. Sie gehen nach derzeitigem Kenntnisstand also davon aus, dass das o.g. Vorhaben die genannte Fundstelle nicht berührt. Gegenüber der Planung bestünden daher keine Bedenken.

Es sei jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, archäologischen Denkmale bekannt. Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie sei daher grundsätzlich an die Übernahme folgender Auflagen gebunden:

1)

Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die §§ 17 und 18 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S. 159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543), hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

2)

Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.

3)

Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

Trotz dieser Stellungnahme sei die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.

Außerdem werde darauf hingewiesen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Klein-denkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese seien selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Die **Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Erdgeschichtliche Denkmalpflege** führt an, dass gegen das Vorhaben keine Bedenken beständen. Am weiteren Verfahren nach dem BauGB müsse die Direktion Erdgeschichtliche Denkmalpflege nicht mehr beteiligt werden.

Laut **Pfalzwerke Netz AG, Ludwigshafen am Rhein**, beständen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Im Rahmen der vereinfachten raumordnerischen Prüfung werden Anregungen bekanntgegeben mit der bitte diese zu Berücksichtigen.

In dem räumlichen Geltungsbereich der Eignungsfläche Im Bremig und/oder in dazu unmittelbaren Nahbereichen befände sich die Versorgungseinrichtungen 20-kV-Mittelspannungsfreileitung, Pos. 019-00 Leitungsabschnitt Mast Nr. 100062 bis Mast Nr. 100058 der Pfalzwerke Netz AG. Bei Änderungen und Erweiterungen können sich auch weitere Betroffenheiten ergeben.

Innerhalb der insgesamt 20 m breiten Schutzstreifen der Mittelspannungsfreileitungen – jeweils 10 m von den örtlich vorhandenen Leitungsmittellinien senkrecht nach beiden Seiten gemessen – beständen Restriktionen hinsichtlich einer Bebauung. Ober- und unterirdische leitungsgefährdende Maßnahme seien zu unterlassen. Bereits an dieser Stelle werde darauf hinweisen, dass im Zweifelsfall der Schutzstreifen unserer Versorgungseinrichtungen bei einer Planung vollständig auszusparen sei und keine Elemente innerhalb des Schutzstreifens bzw. unterhalb von Leiterseilen oder auch von Kabeltrassen projektiert werden sollten. Dementsprechend werde eine Errichtung von Photovoltaik-Anlagen vollständig außerhalb der Schutzstreifen der 20-kV-Mittelspannungsfreileitungen empfohlen.

Für eine Einspeisung der durch eine Freiflächen-PV erzeugten Leistung in das Netz der Pfalzwerke Netz AG müsse ein Netzverknüpfungspunkt hergestellt werden. Hierzu solle sich der Vorhabenträger frühzeitig mit der Pfalzwerke Netz AG abstimmen.

Ferner sei die für die Netzanbindung erforderliche Kabeltrasse und auch die Zufahrt zur Freiflächen-PVA frühzeitig mit der Pfalzwerke Netz AG abzustimmen, da von den Planungen Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG betroffen sein könnten.

Es werde um weitere Beteiligung an den nachfolgenden Genehmigungsverfahren gebeten, in denen man eine detaillierte und parzellenscharfe Stellungnahme zu den Versorgungseinrichtungen abgeben werde.

Die **untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße** führt aus, dass das Vorhabengebiet der geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage (PFA) gemäß des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar (ERP) innerhalb eines Regionalen Grünzuges sowie eines Vorranggebietes Naturschutz und Landschaftspflege liege. Beides seien Ziele der Raumordnung entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) und entfalten damit Beachtungspflicht für das geplante Vorhaben.

Ziel der Regionalen Grünzüge ist der Schutz und die Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Hierfür sind die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsgebundene Erholung zu sichern. Des Weiteren hat das Vorranggebiet den Schutz der Kulturlandschaft zum Ziel. Hinsichtlich des Naturhaushaltes (Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz) sei bei geplanter, naturnaher Ausgestaltung der Anlage (Reihenabstände: 3,50m, Unternutzung: Extensivgrünland, etc.) insgesamt von einer Aufwertung der Vorhabenfläche auszugehen. Insbesondere hinsichtlich des Arten- und Biotopschutzes sei in Anbetracht des ökologisch geringwertigen Ausgangszustandes (Intensivacker, Intensivweide) mit einer deutlichen vorhabenbedingten

Verbesserung zu rechnen. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Bodens sollten erforderliche Erschließungsflächen in wasserdurchlässiger Bauweise (z.B. Schotterrasen) hergestellt werden.

Gemäß Begründung zum ERP ist die Errichtung technischer Infrastruktur (insbesondere Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energie) zulässig. Die Anlagen sind so auszuführen, dass die Funktion der Grünzüge erhalten bleibt. Die geplante PFA sollte daher möglichst naturnah gestaltet werden. Es werde diesbezüglich die Berücksichtigung des Leitfadens für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks (TH BINGEN 2021) empfohlen.

Insgesamt werde das Vorhaben aus naturschutzfachlicher Sicht als verträglich mit den Zielen des tangierten Regionalen Grünzuges erachtet. Ziele des Vorranggebietes Naturschutz und Landschaftspflege sind Aufbau eines Biotopverbundsystems, Erhaltung und Entwicklung von Lebensraumtypen und Lebensgemeinschaften (Sicherung der Biodiversität), Erhalt der natürlichen Standortfaktoren und der Erhalt des typischen Landschaftscharakters.

Wie bereits oberhalb ausgeführt, erfährt die Vorhabenfläche bei naturnaher Gestaltung der Anlage eine deutliche ökologische Aufwertung, welche sich positiv auf die Biodiversität wie auch die natürlichen Standortfaktoren (Boden, Wasser, Klima/ Luft) auswirken werde.

Aus versicherungstechnischen Gründen müssen PFAs eingezäunt werden. Um Konflikte mit dem Ziel „Aufbau eines Biotopverbundsystems“ zu vermeiden, sollte der Zaun über einen Abstand von 15cm bis 20cm zum Boden verfügen. Auch sei auf die Verwendung von Stacheldraht zu verzichten. Unter Berücksichtigung dieser Punkte ist der Zaun gemäß TH BINGEN 2021 passierbar für Kleinsäuger, Laufvögel und Niederwild und stellt keine Barriere im Biotopverbund dar.

Das Landschaftsbild im Umfeld des Vorhabens werde wesentlich geprägt durch den Modenbach mit seinem Ufergehölzsaum, dem gewässerbegleitenden Grünlandgürtel und die daran angrenzende ackerbauliche Nutzung. Vorbelastungen stellen die L 530 im Osten sowie die landwirtschaftliche Aussiedlung im Westen dar. Auf Grund der sehr hohen bzw. hohen Vielfalt und Eigenart sowie des Erholungswerts der Landschaftsbildeinheit, ist das Landschaftsbild in diesem Bereich der Wertstufe 4

(hoch) zuzuordnen. Durch die Errichtung der PFA komme es zu einer landschaftsfremden, technischen Überprägung und damit gemäß des Praxisleitfadens zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz (MKUEM 2021) zu einer erheblichen Beeinträchtigung besonderer Schwere des Landschaftsbildes. Die geplante Errichtung der PFA stelle somit einen Konflikt mit dem Ziel des Vorranggebietes, den typischen Landschaftscharakter zu erhalten, dar. Eine umlaufende Eingrünung durch eine 3m breite Hecke kann die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des Landschaftscharakters minimieren.

Hierbei sei jedoch zu berücksichtigen, dass die umliegenden Getreidefelder Lebensraum der Feldlerche (*Lauda arvensis*) darstellen (FUßER 2023). Die Feldlerche ist eine Art des Offenlandes. Gehölzbestände wirken als Drohkulisse, zu der die Art Abstände einhält. Eine umlaufende Eingrünung könne daher negative Auswirkungen auf die angrenzenden Feldlerchenhabitate haben und diese entwerten. Die Auswirkungen der aus Gründen des Landschaftsbildes erforderlichen Eingrünung auf die nachgewiesene Feldlerche seien gutachterlich zu bestimmen und in der artenschutzrechtlichen Prüfung zu ergänzen.

Eine weitere Charakterart des Offenlandes sei der Kiebitz (*Vanellus vanellus*), für den im betreffenden TK 5 Blatt Nachweise vorliegen. Ein Vorkommen ist im Bereich der Modenbachniederung südöstlich von

Böbingen potentiell möglich. Diese verfügt über einen weitgehend offenen Charakter und mit Feuchtwiesen und Äckern über mögliche Fortpflanzungsstätten. Der Kiebitz wurde in der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht berücksichtigt. Dies ist nachzuholen. Hierfür sind im Zeitraum Ende März bis Mitte Mai 3 Begehungen durchzuführen. Hierbei sollte der Fokus weniger auf der Vorhabenfläche selbst als vielmehr auf den diese umgebenden Acker- und Feuchtgrünlandflächen liegen. Die Solarmodule wirken abschreckend auf den Kiebitz (Silhouetteneffekt) und werden völlig gemieden. Die Art hält Abstände zu den Modulen ein, sodass die vorhabenbedingten Wirkungen über den Geltungsbereich hinausgehen und umliegende, potentielle Lebensräume entwerten können. Die Ergebnisse der Begehungen sind in der artenschutzrechtlichen Untersuchung zu ergänzen. Diese ist der unteren Naturschutzbehörde zur fachlichen Prüfung erneut vorzulegen.

Die **untere Wasserbehörde der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße** erklärt, dass die für die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage vorgesehene Fläche weder in unmittelbarer Gewässernähe, noch in einem Trinkwasserschutzgebiet oder Überschwemmungsgebiet liege. Wasserrechtliche Planungen, die dem geplanten Baugebiet entgegenstehen würden, seien nicht bekannt. Aus wasserrechtlicher Sicht beständen keine Einwände.

Die **untere Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße** führt an, dass für die vom Vorhaben betroffenen Flurstücke im Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz keine bodenschutzrelevanten Flächen registriert seien (Stand 23.01.2024).

Die eingegangenen **Stellungnahmen der Öffentlichkeit** lassen sich zusammenfassend so darstellen, dass sich überwiegend negativ gegenüber dem geplanten Vorhaben geäußert wurde. Begründet wurde dies zumeist mit dem Verlust von Ackerfläche für die Nahrungsmittelproduktion und den damit einhergehenden negativen Folgen für landwirtschaftliche Betriebe.

5. Raumordnerische Bewertung und Abwägung

Die raumordnerische Bewertung des Vorhabens erfolgt unter Beachtung der im LEP IV und im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar enthaltenen Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie der sich aus § 2 (2) ROG i.V. mit § 1 (4) LPIG, dem LEP IV und dem Einheitlichen-Regionalplan Rhein-Neckar ergebenden Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung. Bei der Bewertung werden ferner die während der schriftlichen Anhörung vorgebrachten Bedenken und Anregungen berücksichtigt.

Gemäß der 4. TF LEP IV, die seit dem 31.01.2023 in Kraft ist, soll die Nutzung erneuerbarer Energieträger an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes-, und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden (G 161, 4. TF LEP IV). Dabei sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen flächenschonend, insbesondere auf zivilen oder militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen, errichtet werden (G 166, 4. TF LEP IV).

Auch nach dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar sollen die regional verfügbaren Energiequellen, insbesondere der erneuerbaren Energien verstärkt ausgebaut werden.

Ferner sind gemäß Z 166b, 4. TF LEP IV künftig in den Regionalplänen zumindest Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, insbesondere entlang linienförmiger Infrastrukturtrassen, auszuweisen.

Dem beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien kommt aufgrund der politischen Rahmenbedingungen auf Bundes- und Landesebene eine herausragende Bedeutung zu. Ein erklärtes Ziel der Bundesregierung ist es, den Anteil der Stromversorgung aus erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 % bis zum Jahr 2030 zu erhöhen.

Bis zum Jahr 2045 wird sogar die Treibhausgasneutralität bei der Stromerzeugung angestrebt².

Auch im Rahmen der Gesetzesnovelle des EEG, die zum 01.01.2023 in Kraft getreten ist, wurde der Ausbau der erneuerbaren Energien gestärkt. Demnach liegen gemäß § 2 EEG die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse, dienen der öffentlichen Sicherheit und bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Ein immer wichtiger werdender Pfeiler stellt dabei die Stromerzeugung aus Photovoltaikanlagen dar. In Deutschland erreichte die Stromproduktion aus Photovoltaikanlagen im Jahr 2023 mit 61,2 Mrd. kWh eine Steigerung von etwa 2 % im Vergleich zum Vorjahr mit 60,3 Mrd. kWh.

Insgesamt verdoppelte sich der Zubau neuer Photovoltaikkapazitäten im Zeitraum von 2016 bis 2023 auf etwa 82.200 MW³.

Auch das Land Rheinland-Pfalz bekennt sich zur Energiewende und unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien. Daneben sind Energieeffizienz und Energieeinsparung zentrale Bausteine einer zukunftsgerechten Energieversorgung⁴.

Ziel der Landesregierung ist es, den Stromverbrauch in Rheinland-Pfalz bis zum Jahr 2030 zu 100 % aus erneuerbaren Energien zu decken. Hierzu ist der kontinuierliche Zubau an regenerativer Stromerzeugung, insbesondere durch Windenergie- und Photovoltaikanlagen, unabdingbar und erfordert bis zum Jahr 2030 mindestens eine Verdopplung der installierten Leistung bei der Windkraft und eine Verdreifachung bei Photovoltaikanlagen⁵.

Mit der ersten Landesverordnung zur Änderung der „Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“ (22.12.2021) macht die Landesregierung deutlich, dass der Ausbau der Photovoltaik verstärkt vorangetrieben werden soll. Um der stetig steigenden Nachfrage nach potenziell geeigneten und förderfähigen Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen Rechnung tragen zu können, sollen daher Freiflächen-Photovoltaikanlagen in benachteiligten Gebieten auch auf Ackerflächen gefördert werden.

² vgl. Homepage des Presse- und Informationsamts der Bundesregierung Deutschland, aufgerufen unter <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz/erneuerbare-energien-317608#:~:text=Deutschland%20strebt%20die%20Treibhausgasneutralit%C3%A4t%20der,als%20bisher%20aufgestellt%20werden%20sollen>, Stand: 05.11.2024

³ vgl. Homepage des Umweltbundesamtes, aufgerufen unter <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/erneuerbare-energien-in-zahlen#strom>, Stand: 05.11.2024

⁴ vgl. Homepage des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität des Landes Rheinland-Pfalz, aufgerufen unter: <https://mkuem.rlp.de/de/themen/energie/energiewende-in-rheinland-pfalz/>, Stand: 07.03.2023.

⁵ vgl. MDI Lesefassung 4. TF LEP IV, Seite 1 und vgl. Landkreistag Rheinland-Pfalz: Sonderrundschreiben S 463/2022, Ministerrat billigt Verordnungsentwurf zur 4. Teilfortschreibung LEP IV, Mainz, 13.04.2022.

Das geplante Vorhaben unterstützt grundsätzlich den von der Landesregierung vorgesehenen weiteren Ausbau der Photovoltaik als einen wichtigen Baustein der erneuerbaren Energien.

Ein Großteil der beteiligten Träger öffentlicher Belange äußerte dem Vorhaben gegenüber grundsätzlich keine Bedenken.

Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz begrüßt grundsätzlich die Erzeugung erneuerbarer Energien, allerdings sollten bezüglich der Errichtung von Photovoltaikanlagen zunächst alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft werden (Gebäude, versiegelte Flächen, Deponien, Konversionsflächen usw.), bevor auf landwirtschaftliche Nutzflächen zurückgegriffen werde.

Gemäß G 166 4. TF LEPIV sollen PVF flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. Der Planungsverband Region Rhein-Neckar führt dementsprechend an, dass hinsichtlich des Standorts von Photovoltaikanlagen im Einheitlichen Regionalplan der Grundsatz enthalten sei, dass PV-Anlagen vorrangig an oder auf baulichen Anlagen errichtet werden sollen. Bei Freiflächenanlagen sollen die Standorte bevorzugt werden, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds ausgehen, die bereits über Vorbelastungen verfügen, eine geringe ökologische Wertigkeit haben und keine regionalplanerischen Konflikte aufweisen.

In den Antragsunterlagen wird erläutert, dass im Bereich der Photovoltaik auf Dächern rechtliche Hindernisse für die Verpflichtung auf privatem Eigentum bestehen⁶. Demnach kann aus Sicht der untern Landesplanungsbehörde davon ausgegangen werden, dass die Ortsgemeinde Böbingen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, bereits im Vorfeld anderweitige Flächen für die Nutzung von Photovoltaik in Betracht gezogen hat, zu welchen aufgrund rechtlicher Gegebenheiten jedoch der Zugang fehlt.

Des Weiteren ist aus Sicht der unteren Landesplanungsbehörde den Ausführungen zuzustimmen, dass die Fläche „Im Bremig“ von den in Betracht kommenden Standortalternativen „Südliche der Schule“ und „Nördlich der Gemeinde“ aufgrund der vergleichsweise niedrigen Ackerzahl, dem ökologischen Mehrwert und einer zeitnahen Realisierung der Anlage am geeignetsten ist. So liegt die Ackerzahl der Fläche „Im Bremig“ bei 40-60 und damit unterhalb des Durchschnitts der Ortsgemeinde Böbingen (EMZ 73)⁷.

Dennoch wird auf die Ausführungen des Planungsverbandes Region Rhein-Neckar verwiesen. Demnach befinde sich der Verband aktuell im Aufstellungsverfahren für den Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik. Zur Ermittlung der Flächenkulisse für die regionalbedeutsame Solarenergienutzung wurde am 24.03.2023 ein Kriterienkatalog beschlossen. Dieser wurde im Laufe des Verfahrens angepasst; die Überarbeitung wurde am 29.09.2023 von den Gremien beschlossen. Im Kriterienkatalog zählen Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege zu den sog. Konfliktkriterien, die im Rahmen der Einzelfallbeurteilung zu prüfen seien. Der Offenlagebeschluss des Planentwurfs erfolgte am 15.12.2023 durch die Verbandsversammlung. Die Vorhabenfläche sei derzeit nicht als Vorbehaltsgebiet im Entwurf zum Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik enthalten.

⁶ Vgl. Antragsunterlagen BIT Stadt + Umwelt GmbH: Vereinfachte raumordnerische Prüfung mit integriertem Zielabweichungsverfahren „Photovoltaik-Freiflächenanlage Böbingen“, Seite 4.

⁷ Die EMZ ist zwar nicht identisch mit der Ackerzahl. Nach Aussage der Landwirtschaftskammer können Ackerzahl und EMZ jedoch hilfsweise miteinander verglichen werden, da der Unterschied im Ergebnis nicht sehr groß sei.

Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz führt darüber hinaus an, dass sich im unmittelbaren Anschluss an die geplante PVF die Hofstelle des Betriebs Bergdolt befindet, auf der seine Mutterkühe einschließlich Nachzucht gehalten werden. Aufgrund der ganzjährigen Haltung mit Auslauf in unmittelbarer Stallnähe hätten diese Flächen eine besondere Bedeutung für den Betrieb. In diesem Zusammenhang werde auch darauf hinzuweisen, dass der Betrieb eine Baugenehmigung für die Errichtung eines Mutterkuhstalls auf seiner Hofstelle habe. Mit der Überplanung der Flächen gingen dem Betrieb mind. 2,5 ha (geplante PV-Freifläche) bzw. 3,6 ha (Gesamtgröße der Grundstücke) Bewirtschaftungsflächen verloren. Um die wertvollen Hofanschlussflächen auf die er wegen seiner Betriebsstruktur angewiesen sei, zu erhalten, werde angeregt die verbleibenden Restflächen der gemeindeeigenen Flächen dem Betrieb langfristig zu verpachten.

Gemäß § 2 Abs.2 Nr.4 ROG sind u.a. die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrung- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen. Auch das Landesentwicklungsprogramm sieht gemäß G 119 vor, dass Landwirtschaft und Weinbau als wichtiger Wirtschaftsfaktor für die Wertschöpfung der ländlich strukturierten Räume gesichert werden sollen. Demnach übernehmen landwirtschaftliche Flächen die Aufgaben für die Erzeugung hochwertiger Lebensmittel, die Produktion nachwachsender Rohstoffe, die Erhaltung der intakten abwechslungsreichen Kulturlandschaft sowie der natürlichen Lebensgrundlagen und die Erzielung eines angemessenen Einkommens für landwirtschaftliche Unternehmerfamilien einschließlich einer zeitgemäßen sozialen Absicherung. Des Weiteren soll gemäß G 121 LEP IV die dauerhafte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für außerlandwirtschaftliche Zwecke auf ein Mindestmaß reduziert werden.

Gemäß den Vollzugshinweisen zur Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Ackerland- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten vom 14.12.2021 soll der Bau von PVF in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten im Radius von 400 m um die Betriebsstätten tierhaltender Betriebe nicht gestattet werden, sofern die Betriebsinhaber dem Bau der PV-Freiflächenanlage nicht zustimmen. Gemäß der Neuabgrenzung der benachteiligten Gebiete in Rheinland-Pfalz vom 01.01.2020⁸ handelt es sich bei der vorliegenden Fläche „Im Bremig“ nicht um ein benachteiligtes Gebiet. Dennoch sind im Rahmen einer sachgerechten raumordnerischen Abwägung die landwirtschaftlichen Belange zu berücksichtigen. Diese stehen in räumlicher Konkurrenz mit den energiewirtschaftlichen Belangen erneuerbarer Energien, welche beide (Landwirtschaft: u.a. §20a GG /Energiewirtschaft: §2 EEG) in überragendem öffentlichem Interesse sind. Daher ist im vorliegenden Fall mindestens aufgrund der Standortgebundenheit und dem Ausschluss einer Existenzgefährdung des bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes diesem ein Vorrang vor der geplanten PVF einzuräumen. Somit ist, in Anlehnung zu den Vollzugshinweisen zur Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Ackerland- und Grünflächen, die geplante PV-Anlage in einem angemessenen Abstand zum bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb auszusparen, sofern der / die Betriebsinhaber dem Vorhaben nicht zustimmt /zustimmen. Eine Zustimmung des/der Betriebsinhabers geht aus den vorgelegten Antragsunterlagen nicht hervor.

⁸ Vgl. Rheinland-Pfalz Dienstleistungszentren Ländlicher Raum, Entwurf zur Feinabgrenzung, https://www.dlr.rlp.de/Internet/global/inetcntr.nsf/dlr_web_full.xsp?src=27SN9US9TD&p1=title%3DBenachteiligte+Gebiete%7E%7Eurl%3D%2FInternet%2Fglobal%2Fthemen.nsf%2FDLR_RLP_Aktu_ALL_XP_RD%2F0FF9370D937F59A6C125839400212E8C%3FOpenDocumen&p3=9203R4M5VS&p4=U45E4H4MA1, Stand: 12.03.2024.

Den Ausführungen des Planungsverbandes Region Rhein-Neckar bezüglich der Bedenken der Errichtung einer PVF in einem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege kann grundsätzlich zugestimmt werden. Wie der Planungsverband Region Rhein-Neckar bereits ausführte, haben in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege gemäß Plansatz 2.2.1.2 die Ziele des Naturschutzes und Maßnahmen, die dem Aufbau, der Entwicklung und Gestaltung eines regionalen, räumlich und funktional zusammenhängenden Biotopverbundsystems dienen, Vorrang vor entgegenstehenden oder beeinträchtigenden Nutzungsansprüchen. Sie dienen der Erhaltung und Entwicklung heimischer Pflanzen- und freilebender Tierarten mit dem Ziel der Sicherung der Biodiversität. In der Begründung zu Plansatz 2.2.1.2 ist ausgeführt, dass Planungen, die die vorhandene und geplante Funktion des Biotopverbundsystems als Grundlage für die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege beeinträchtigen, mit den Vorranggebieten unvereinbar sind. Auch die Untere Naturschutzbehörde führt an, dass es durch die Errichtung einer PVF zu einer landschaftsfremden, technischen Überprägung und damit gemäß des Praxisleitfadens zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz (MKUEM 2021) zu einer erheblichen Beeinträchtigung besonderer Schwere des Landschaftsbildes käme. Damit der Konflikt bezüglich der Erhaltung des Landschaftsbildes minimiert werden kann, ist somit eine umlaufende Eingrünung für die PVF zu errichten. Hierbei müssen jedoch die Anforderungen an den Lebensraum der Feldlerche und des Kiebitz Berücksichtigung finden. Daher ist gemäß den Ausführungen der Unteren Naturschutzbehörde eine artenschutzrechtliche Prüfung im nachfolgenden Planverfahren vorzulegen.

Der Planungsverband führte bezüglich der oben genannten Bedenken überdies an, dass bei einer temporären Inanspruchnahme des Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege die geäußerten Bedenken zurückgestellt werden könnten, sofern die Obere Naturschutzbehörde das Vorhaben aus naturschutzfachlicher Sicht mitträgt. Bezüglich der naturschutzfachlichen Bewertung der geplanten PVF wurde die Untere Naturschutzbehörde angehört. Auf Nachfrage erklärte der Verband Region Rhein-Neckar, dass dieser seine Bedenken bei Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Bewertung der Unteren Naturschutzbehörde zurückstellen kann. Somit sind die vorgebrachten Maßnahmen, u.a. eine Eingrünung der PVF mit ausreichendem Bodenabstand, als auch die Durchführung einer weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung im nachfolgenden Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Ein Zurückstellen der Bedenken durch den Planungsverband Region Rhein-Neckar ist an eine temporäre Inanspruchnahme des Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege geknüpft. Gemäß der Antragsunterlagen ist eine temporäre Nutzung der PVF vorgesehen. Eine konkrete Angabe über die Laufzeit der Anlage wird jedoch nicht ausgesprochen. Daher wird durch die untere Landesplanungsbehörde die Laufzeit der Anlage auf maximal 30 Jahre begrenzt. Am Ende der Laufzeit ist die Anlage auf Kosten des Investors vollständig zurückzubauen. Die Fläche ist anschließend wieder in eine landwirtschaftliche Nutzung zu überführen.

Die Hinweise des Landesbetrieb Mobilität Speyer, insbesondere zu der Bauverbotszone gemäß Landesstraßengesetz entlang klassifizierter Straßen sind in den nachgelagerten Planverfahren zu berücksichtigen.

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, ist im Hinblick auf potentielle archäologische Funde in den nachgelagerten Planverfahren zu beteiligen.

Die Hinweise der Pfalzwerke Netz AG, Ludwigshafen am Rhein, insbesondere auf die 20 m breiten Schutzstreifen der Mittelspannungsfreileitungen und eine Beteiligung im nachfolgenden Planverfahren sind zu berücksichtigen.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der o.g. Maßgaben und Hinweise mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung in Einklang steht.

6. Prüfung einer Zielabweichung

Nach dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar, der seit dem 15.12.2014 verbindlich ist, liegt das Vorhaben in einem Regionalen Grünzug und einem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege.

Regionalen Grünzüge dienen als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie dem Schutz und der Entwicklung der Kulturlandschaft in der Metropolregion Rhein-Neckar. Sie sichern die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsgebundene Erholung. In Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege haben die Ziele des Naturschutzes und Maßnahmen, die dem Aufbau, der Entwicklung und Gestaltung eines regionalen, räumlich und funktional zusammenhängenden Biotopverbundsystems dienen, Vorrang vor entgegenstehenden oder beeinträchtigenden Nutzungsansprüchen.

Es ist daher durch die Obere Landesplanungsbehörde zu prüfen, ob gemäß § 6 (2) ROG i.V.m. § 10 (6) LPlG von dem o.g. Ziel abgewichen werden kann. Ein Bescheid über die Prüfung einer Zielabweichung durch die obere Landesplanungsbehörde steht noch aus. Der raumordnerische Entscheid gilt vorbehaltlich des noch ausstehenden Zielabweichungsverfahrens.

7. Abschließende Bemerkungen

Ziel des Raumordnungsverfahrens war es, festzustellen, ob die geplante Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Ortsgemeinde Böbingen mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung übereinstimmt und wie die Planung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt werden kann. Das Verfahren beurteilt somit vor dem eigentlichen Genehmigungsverfahren die grundsätzliche Zulässigkeit des Vorhabens unter raumordnerischen und landesplanerischen Aspekten.

Im Unterschied zum nachfolgenden Genehmigungsverfahren können bei dem Raumordnungsverfahren daher ausschließlich die für die raumordnerische Zulässigkeit des Vorhabens erheblichen öffentlichen Belange Berücksichtigung finden. Rein privatrechtliche Belange sowie evtl. Enteignungs- und Anpassungsmaßnahmen sind nicht Gegenstand des Verfahrens. Diese sind den nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten. Dadurch ergibt sich im Raumordnungsverfahren eine großräumigere Betrachtungsweise als im eigentlichen Genehmigungsverfahren.

Die raumordnerische Beurteilung als Ergebnis der Prüfung entfaltet gegenüber den Trägern des Vorhabens und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung und ersetzt nicht die zur Verwirklichung des Vorhabens nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstigen behördlichen Entscheidungen. Die raumordnerische Beurteilung ist jedoch bei diesen Entscheidungen zu berücksichtigen.

Ist innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren kein Genehmigungsverfahren auf der Grundlage dieses Entscheids eingeleitet worden, entscheidet die zuständige Landesplanungsbehörde, ob ein neues Raumordnungsverfahren durchzuführen ist.

Durch die Mitteilung des Ergebnisses des Raumordnungsverfahrens wird das Verfahren abgeschlossen. Die Verfahrensbeteiligten erhalten einen Abdruck dieses Entscheides.

Für die Durchführung des Verfahrens werden Gebühren nach dem Landesgebührengesetz vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.07.2003 (GVBl. S. 212) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen nach dem Landesplanungsgesetz (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 16.04.2005 (GVBl. S. 138) erhoben. Hierüber ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
- Untere Landeplanungsbehörde -

Landau, den 28.03.2024

Dorle Staginski